

Dieser Beschluß war ein wichtiges politisches Dokument, welches die Notwendigkeit der Unterbindung der antisowjetischen Tätigkeit der Mitglieder der menschewistischen Partei postulierte.

Nr. 131

**Beschluß des Verteidigungsrates über Zwangsmaßnahmen
gegen Personen, die das Räumen der Eisenbahnstrecken von Schnee
sabotieren**

24. Februar 1919

Der Rat der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung hat in der Sitzung vom 24. Februar dieses Jahres zur Frage der Zwangsmaßnahmen gegen Personen, die den Beschluß über das Schneeräumen nicht erfüllen,¹⁾ beschlossen:

1. Genossen Dzierzynski ist vorzuschlagen, innerhalb von 2 Tagen zusammengefaßte kurze Angaben über die faktischen Ergebnisse des Telegramms vorzulegen, welches mit der Unterschrift von vier behördlichen Instanzen vom 18. Februar abgesandt wurde, sowie über die Zwangsmaßnahmen für das Nichträumen von Schnee.

2. Die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission wird beauftragt, energischere Maßnahmen von den Außerordentlichen Kommissionen der Eisenbahn und der Gouvernements zur Durchsetzung des Telegramms vom 18. Februar mit der Unterschrift von vier behördlichen Instanzen zu den Fragen zu treffen, welche den Außerordentlichen Kommissionen der Eisenbahn und der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission obliegen.

Sekretär

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. IV, S. 634

*) Auf dieser Sitzung, die unter dem Vorsitz von W. I. Lenin stattfand, wurden Mitteilungen des Volkskommissariats für Heereswesen und des Volkskommissariats für Inneres über die Erfüllung des Beschlusses des Verteidigungsrates vom 15. Februar 1919 (siehe Dokument Nr. 122) entgegengenommen. Der Verteidigungsrat gestattete dem Volkskommissariat für Heereswesen, in Abstimmung mit dem Volkskommissariat für Verkehrswesen, „den Ausnahmezustand in einer Entfernung von 25 Werst beiderseitig von Eisenbahnstrecken einzuführen.“